

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

NEL Neotechnik Elektroanlagen Leipzig GmbH (NEL)



1. Allgemeines

Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB der NEL) zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden. AGB des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, dass er das ausdrücklich bestätigt. Die AGB des Lieferanten gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, und zwar auch dann, wenn hierauf nicht in jedem einzelnen Falle Bezug genommen wird. Für die Abwicklung eines Auftrages und eventuelle Erweiterungen sind die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Eventuell schriftlich vereinbarte besondere Bedingungen setzen die übrigen Punkte der vorliegenden Bedingungen nicht außer Kraft.

2. Angebot und Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Angebote des Lieferanten einschließlich der Lieferzeitangaben sind freibleibend, höchstens drei Monate gültig und können bei Preisänderungen von Materialien, Dienstleistungen, Lohnerhöhungen, Steuererhöhungen usw. im Preis entsprechend korrigiert werden. Alle technischen Angaben gelten als angenähert und unverbindlich.

(2) Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die in den Angeboten angeführten Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, stets ab Werk ausschließlich Verpackung. Sobald eine Lieferung das Werk verlässt, sei es durch Selbstabholung oder durch Versand, geht das Transportrisiko auch bei frachtfreier Versendung auf den Besteller über. Der Lieferant haftet nicht für Bruch, Beschädigung, Verlust usw. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Wunsch des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt; ebenso Verpackungsmaterial.

(3) Die Preise setzen die Bestellung der gesamten angebotenen Werbeanlage oder des Werkes, die Montage in einem Zuge und anschließende Inbetriebsetzung voraus. Bei Werbeanlagen oder sonstigen Werken, welche einschließlich Montage und Hochspannungsinstrumentation geliefert werden, sind im Preis nicht enthalten: bauseitige Niederspannungszuleitung, Erdschutzleitung, evtl. erforderliche Gerüststellung, andere erforderliche fremde Gewerke, wie Maurer-, Stemm-, Verputz-, Maler-, Schmiede- und Dachdecker-Arbeiten sowie Standsicherheitsnachweise und Gebühren, Transportmittel und Hebezeuge sowie Entsorgungskosten u. ä. Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Montagegerüst zu ortsüblichen Preisen zu stellen oder stellen zu lassen; haftet jedoch nicht für hieraus resultierende Lieferverzögerungen.

(4) An allen Angeboten, Zeichnungen, Schaltbildern, Entwürfen, Mustern, Kostenvoranschlägen usw., die vom Besteller ausdrücklich verlangt werden, behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht und nicht für Preisfragen oder Ausschreibungen verwendet werden. Technische Änderungen, die sich bei der Fertigung der Anlage als notwendig erweisen, sind möglich und gelten als zugestanden. Alle Unterlagen und Muster sind bei Nichtannahme eines Angebots unverzüglich zurückzugeben, und die hierfür entstandenen Kosten sind nach üblichem Entgelt in der Höhe des Aufwandes für Herstellungs-, Angebots-, Entwurfsarbeiten und Gestaltungsvorschläge zu vergüten. Das Eigentum geht nach Bezahlung des Entgelts auf den Besteller über.

3. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Der Lieferant ist nur dann zur Lieferung verpflichtet, wenn er den Auftrag oder die Bestellung des Bestellers schriftlich mit einer Auftragsbestätigung verbindlich bestätigt. Etwaige Beanstandungen sind vom Besteller unverzüglich dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Der Lauf der Lieferzeit beginnt an dem Tage, an dem die Bestellung in allen technischen und gestalterischen Punkten geklärt ist, wozu auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung gehört, sowie nach Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Der in der Auftragsbestätigung angeführte Liefertermin gilt nur als ungefähr und wird nach Möglichkeit vom Lieferanten eingehalten, ohne dass der Besteller bei einer Lieferungsverzögerung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist.

(3) Nicht vorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferanten auch innerhalb eines Verzuges, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder – soweit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, namentlich Streik und Aussperrung vorliegt – wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen den Verwender, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren, nicht abwendbaren Umstände gleich, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderungen der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei dem Lieferanten, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Lieferant wählt seine Vor- oder Unterlieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

(4) Technisch bedingte oder notwendige Änderungen der Ausführung von Werbeanlagen oder Werken und solche, die unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zurechenbar sind, bleiben vorbehalten.

(5) Die Gültigkeit des Vertrages ist von der Erteilung der Genehmigung durch Behörden, Dritte usw. nicht abhängig; deren Beschaffung ist auf jeden Fall Sache des Bestellers. Notwendige Änderungen auch auf Grund der behördlichen Vorschriften oder der Forderungen von Dritten (Eigentümern o. ä.) entbinden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Sie gelten als Auftragsverlängerung. Daraus entstehende Kosten (-steigerungen) trägt der Auftraggeber. Das gilt einschließlich aller Aufwendungen zur Beschaffung der notwendigen Genehmigungen und der hierfür notwendigen Leistungen des Lieferanten, insbesondere, wenn es sich um planerische, grafische oder andere technische Änderungen und Auslagen handelt, so sind diese Kosten der Aufwendungen zu ersetzen. Gebühren, Standsicherheitsnachweise und Produktprüfkosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

(6) Werden Aufträge wegen der Versagung von Genehmigungen ausnahmsweise storniert, so gewährt der Besteller einen Gewinnentgang in Höhe von 10 % der Auftragssumme sowie Ersatz aller bis dahin entstandenen Kosten, z. B. für Angebot, Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Genehmigungs-Anträge. Ist der Lieferant aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anweisungen oder von Forderungen von Dritten (z. B. Hauseigentümern) gehalten, Teile zu demonstrieren oder zu entsorgen, so hat der Besteller die zusätzlich entstehenden Kosten für Demontage, Transport und Entsorgung auch dann zu tragen, wenn nicht gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes vorsehen.

4. Montage

Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass hierfür ausreichende Montagefreiheit vorliegt und die Arbeiten ohne Behinderungen oder Verzögerungen durchgeführt werden können. In den Montagepreisen - auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind - sind diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu vertretende Umstände Verzögerungen oder Behinderungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Die hierdurch entstehenden Kosten für Arbeit, Zeit, Material o. ä. gehen zu Lasten des Bestellers. Eventuell erforderliche Fremdleistungen (s. o. Ziff. 2. Abs. 3) können vom Lieferanten auf Rechnung des Bestellers in Auftrag gegeben werden.

5. Lieferung und Abnahme

(1) Bei Lieferung der Werbeanlage oder sonstiger Werke ohne Montage erfolgen Versand und/oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Kosten für eine eventuelle Transportversicherung trägt der Besteller. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.

(2) Werden Werbeanlagen oder sonstige Werke durch den Lieferanten oder durch ein von ihm beauftragten Dritten montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Besteller die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Unterliebt diese, gilt die Abnahme mit Ablauf der Frist als erfolgt, wenn der Lieferant den Besteller bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen hat.

(3) Versand- oder montagefertig gemeldete Waren oder sonstige Werke, die vom Besteller innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen werden, werden auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

6. Zahlungsbedingungen

(1) Alle Zahlungen sind in bar ohne Abzug zu leisten, und zwar, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Versandbereitschaft bzw. Lieferung, der Rest bei Abnahme. Wenn der Besteller gegen den Inhalt der ihm übersandten Rechnung innerhalb zehn Tagen nach deren Empfang keinen schriftlichen Widerspruch erhoben hat, so gilt diese Rechnung in allen Teilen als genehmigt.

(2) Ist der Besteller kein Verbraucher, werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank für jeden angefangenen Monat berechnet; ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

(3) Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer des Lieferanten sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

(5) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die den Lieferanten nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. Der Lieferant ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen, es sei denn, der Besteller leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentumsrecht vor an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Befriedigung aller gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, insbesondere bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungseinstellung des Bestellers, die sofortige Herausgabe der Ware zu verlangen, diese bestmöglich zu verwerten und die Differenz zwischen Erlös und ursprünglichem Kaufpreis als Schadenersatz zu fordern.

(2) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Lieferanten.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf den Lieferanten übergeht: Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte des Lieferanten in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an den Lieferanten zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt; der Lieferant behält sich jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Auf Verlangen des Lieferanten muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.

(4) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, vom Lieferanten nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferungskaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrage die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

(5) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird der Lieferant Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum des Lieferanten durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsrechte im Sinne dieser Bedingungen.

(6) Übersteigt der Wert der dem Lieferanten zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

(7) Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

8. Mängelrüge und Haftung

(1) Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang einer Ware am Bestimmungsort oder nach Abnahme der Lieferung oder Leistung. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (s. Ziff. 8 Abs. 4), schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge von Bestellern, die Unternehmer sind, ist der Lieferant zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(2) Die Haftung des Lieferanten bei Mängeln der Ware ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), ausgeschlossen. Für Schäden, die während der Montage von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht werden, haftet der Lieferant nicht. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art, sei es wegen Verzuges, wegen Mangel oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, auch Ansprüche wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen. Ebenso Haftung für Folgeschäden sowie Vertragsstrafen.

(3) Handelsübliche oder produktionsübliche Farbabweichungen und Material- oder Verarbeitungstoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge. Haftung für Farb- und Lichtgleichheit von Reparatursystemen kann nicht übernommen werden, insbesondere nicht, wenn unterschiedliche Nutzungszeiten, Produktionszeiten oder Chargen vorliegen. Eine Gewährspflicht ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Werbeanlage oder einem Werk nicht vom Lieferanten bezogenes Betriebsgerät oder Zubehör verwendet wird oder die vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisse von dritter Seite eingebaut oder beim Besteller ordnungswidrig betrieben worden sind, außerdem wenn ein vom Lieferanten nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage oder in das Werk vorgenommen hat. Ebenso entfällt die Gewährspflicht bei evtl. aufkommenden Bränden. Alle Ersatzlieferungen verstehen sich ab Werk. Eventuelle Nebenkosten wie Transportgebühren, Montage oder Kosten für Montagemittel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Gegenüber Unternehmen verjährt der Anspruch auf Nachbesserung mit einer Frist von 12 Monaten nach Gefahrübergang auf den Besteller. Für alle Werbeanlagen und sonstigen Werke und Zubehörteile übernimmt der Lieferant gegenüber Verbrauchern, die keine Unternehmen sind, eine Gewährleistung von 24 Monaten unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betriebsdauer von 10 Stunden täglich bei bestimmungsgemäßen Gebrauch, sofern die aufgetretenen Schäden auf Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Für die Herstellung beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Ersatz von Teilen, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen, z. B. Leuchtmittel, wie LED-Lampen, Hochspannungsleuchtrohren usw., oder die auf Glasbruch beruhen. Ersatz von Aufwendungen, die der Besteller oder ein Dritter ohne Einwilligung des Lieferanten zur Beseitigung etwaiger Mängel verursacht, ist ausgeschlossen.

9. Sonstige Pflichtverletzungen

(1) Schadensersatzansprüche bei zu vertretender Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Die Haftung, ausgenommen diejenige für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen oder vorhersehbaren Schadens, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten.

(3) Ausgenommen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferanten, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner leitenden Angestellten verjähren die in Ziffer 9 (1) genannten Ansprüche gegen den Lieferanten mit einer Frist von einem Jahr.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Durch Erteilung von Aufträgen erklärt der Besteller sein Einverständnis mit vorstehenden Bedingungen. Diese bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte verbindlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz des Lieferanten Leipzig. Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich deutschen Rechts verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Lieferanten vereinbart.